

Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitserklärung der [Firmierung, Adresse] (der „Verpflichtete“) gegenüber der Swissgrid AG („Swissgrid“)

1. Definitionen

In dieser Geheimhaltungserklärung („Erklärung“) bedeutet und umfasst der Begriff „Informationen“ diese Erklärung sowie sämtliche von Swissgrid im Zuge der Generalplaner-Ausschreibung „Physischer Schutz Unterwerke“ zur Verfügung gestellten Informationen („Zweck“). Der Verpflichtete ist sich bewusst, dass Swissgrid Betreiberin einer kritischen Infrastruktur ist, und dass die ihr von Swissgrid zur Verfügung gestellten Informationen von unmittelbarer Relevanz sind für die Sicherheit dieser Infrastruktur.

Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind einzig Informationen, welche der Öffentlichkeit bereits zugänglich sind oder ohne eine Verletzung der Bestimmungen dieser Erklärung zugänglich werden, oder welche dem Verpflichteten von gutgläubigen, dazu berechtigten Dritten zur Kenntnis gebracht werden.

Informationen können in jeglicher körperlicher oder unkörperlicher Form und auch durch die Bereitstellung zum Abruf zur Verfügung gestellt werden.

Der Begriff „Repräsentant“ beinhaltet alle Organe, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Beauftragten sowie alle anderen Personen, welche vom Verpflichteten im Zusammenhang mit dem Zweck beauftragt werden (insbesondere, aber nicht abschliessend, Arbeitnehmer, Subplaner, Subunternehmer, Lieferanten, Rechtsanwälte, Buchhalter, Revisoren, Berater und Finanzexperten).

2. Verwendung der Informationen

Der Verpflichtete erklärt, (a) sämtliche Informationen zu schützen, in seinem Besitz zu behalten und sie als vertraulich zu behandeln, ungeachtet durch wen und wann sie ihm zugänglich gemacht wurden; (b) die Informationen ausschliesslich zur Erfüllung seiner Pflichten im Zusammenhang mit dem Zweck und nur insoweit, als diese dazu erforderlich sind, zu verwenden.

3. Geheimhaltung gegenüber Dritten

Der Verpflichtete darf die Informationen keiner Drittpartei zugänglich machen, es sei denn, er wurde von Swissgrid vorgängig schriftlich dazu ermächtigt. Bei Offenlegungsanfragen von Gerichts-, Verwaltungsbehörden oder anderen Dritten, welche möglicherweise ein Recht auf Auskunft haben, hat der Verpflichtete Swissgrid unverzüglich zu informieren und Swissgrid gegebenenfalls in ihren Bestrebungen zur Verhinderung der Offenlegung zu unterstützen.

4. Eigentum, Rückgabe oder Vernichtung der Informationen

Die Rechte an sämtlichen Informationen sind und bleiben bei Swissgrid. Während der Dauer dieser Erklärung sind sämtliche Informationen mit Ausnahme dieser Erklärung auf erstes Verlangen unverzüglich an Swissgrid zurückzugeben oder vollständig und nicht wiederherstellbar zu vernichten bzw. zu löschen (z.B. durch entsprechende Löschung von Daten). Nach Zweckerreichung oder Beendigung des dem Zweck zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses sind Swissgrid entweder sämtliche Informationen mit Ausnahme dieser Erklärung umgehend und unaufgefordert zurückzugeben oder vollständig und nicht wiederherstellbar zu vernichten (z.B. durch entsprechende Löschung von Daten). Die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

5. Dauer

Diese Erklärung entfaltet Wirkung mit der erstmaligen Zurverfügungstellung von Informationen und gilt für 15 Jahre, nachdem letztmals Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

6. Haftung für Handlungen der Repräsentanten

Bevor der Verpflichtete einem seiner Repräsentanten den Zugang zu Informationen ermöglicht, hat er den Repräsentanten über die Vertraulichkeit der Informationen sowie über die Verpflichtungen im Rahmen dieser Erklärung zu informieren. Der Verpflichtete haftet für jede Verletzung dieser Erklärung durch einen seiner Repräsentanten.

7. Datenschutz

Der Datenschutz und die Datensicherheit richten sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) oder der anwendbaren kantonalen Datenschutzgesetze sowie, soweit anwendbar, der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Führt die Vertragserfüllung des Verpflichteten zu Einsicht in oder Be- bzw. Verarbeitung von personenbezogenen Daten über juristische und natürliche Personen, so ist er verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten sowie angemessene organisatorische, technische und gegebenenfalls vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes zu treffen.

Der Verpflichtete ist sich bewusst, dass die unbefugte Verbreitung von personenbezogenen Daten für Swissgrid einen ganz erheblichen (Reputations-)Schaden mit sich bringen kann.

Der Verpflichtete sichert zu und gewährleistet, dass personenbezogene Daten ausschliesslich in der Schweiz [oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union] und ausschliesslich verschlüsselt gespeichert werden und schafft die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen. Ein Zugriff auf die Daten aus anderen Ländern ist technisch auszuschliessen.

Die dem Verpflichteten von Swissgrid zur Verfügung gestellten personenbezogene Daten dürfen in keiner Form auf portablen Datenträgern gespeichert werden, sondern ausschliesslich auf Servern. Ein Abzug, Download oder sonstiger Export der Daten ist zu verhindern. Der Verpflichtete trifft die organisatorischen und technischen Massnahmen, um die vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Swissgrid das Recht, durch eigene Audits die getroffenen Massnahmen zu überprüfen. Der Vertragspartner hat dazu alle von Swissgrid benötigten Informationen offenzulegen und die entsprechenden Zugriffe und Zutritte zu erteilen. Der Verpflichtete hat für die Durchsetzbarkeit seiner Pflichten und der Rechte von Swissgrid gemäss dieser Erklärung bei von ihm beigezogenen Subplanern, Hilfspersonen oder Dritten zu sorgen.

8. Verschiedenes

Die Rechte und Pflichten des Verpflichteten im Rahmen dieser Erklärung sind auch für seine Rechtsnachfolger, Zessionare und Tochtergesellschaften verbindlich. Sollte eine der Bestimmungen dieser Erklärung ungültig sein bzw. werden bzw. für ungültig erklärt werden, so sollen sämtliche übrigen Bestimmungen dadurch in ihrer Wirksamkeit nicht berührt werden. Die ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen sollen durch andere in Form und Inhalt gültige Bestimmungen ersetzt werden, welche dem Zweck und den Absichten der ungültigen bzw. unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Änderungen und Ergänzungen dieser Erklärung (einschliesslich des Verzichts auf diesen Vorbehalt) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

9. Konventionalstrafe

Verletzt der Verpflichtete bzw. sein Repräsentant diese Erklärung, so schuldet der Verpflichtete Swissgrid eine Konventionalstrafe von CHF 25'000.-- je Verletzung. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der weiteren Einhaltung der Pflichten unter dieser Erklärung. Schadenersatzansprüche, haftpflichtrechtliche Konsequenzen bei der Missachtung des Datenschutzes und strafrechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die vorliegende Erklärung findet schweizerisches materielles Recht Anwendung. **Für aus der vorliegenden Erklärung oder im Zusammenhang mit dieser sich ergebende Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von Swissgrid AG zuständig.**

[Name / Firmierung des Verpflichteten]

Ort, Datum

Name des Vertreters des Verpflichteten
(berechtigt gemäss HR-Auszug oder Vollmacht)

Unterschrift des Vertreters